



Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt für das Jahr 2017 eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 850.000 € für die Investitionsmaßnahme „Umnutzung zweier Odersun-Industriehallen zum Archiv-, Lese- und Medienzentrums und zum Brand-, Zivil- und Katastrophenschutztechnischen Zentrum (Produktkonto 11126.7851140020). Diese Erhöhung geht zu Lasten der für das Jahr 2018 geplanten Mittel.

Sachdarstellung:

Für die Investitionsmaßnahme wurden in den HH-Jahren 2014-2018 finanzielle Mittel wie folgt in die jeweiligen Haushaltspläne eingestellt:

bisher bereitgestellt (bis 31.12.2016)	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>gesamt</u>
792.000,00 €	3.296.300,00 €	2.511.900,00 €	6.600.200,00 €
	VE 1.958.000,00 €		

Der gesamte Bauablauf erfolgt zügig und ohne einkalkulierte Bauverzögerungen, so dass die Ausbaugewerke und die Montage der Doppelregalanlage vorfristig beginnen konnten.

Zur Fortsetzung der Baumaßnahme werden im Jahr 2017 zusätzliche Mittel in Höhe von 850.000 € benötigt, die erst für das Jahr 2018 eingeplant wurden.

Damit ergibt sich folgende Aufteilung des finanziellen Abflusses nach Jahresscheiben:

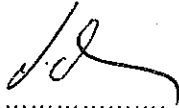
	<u>2017</u>		<u>2018</u>
Ansatz:	3.296.300,00 €	neuer Ansatz:	1.488.500,00 €
bereits bewilligte üpl AZ	173.400,00 €		
noch benötigte üpl AZ	850.000,00 €		

Stellungnahme der Kämmerei:

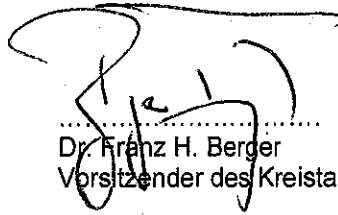
Gemäß §70 Abs. 1 BbgKVerf sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Erheblichkeit wird mit der jährlichen Haushaltssatzung bestimmt. In § 5 Punkt 3.1. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist festgelegt, dass für investive Auszahlungen für Baumaßnahmen, die beim einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 300 T€ übersteigen, die Zustimmung des Kreistages erforderlich ist.

Die im Jahr 2017 für den Umbau der Odersun-Industriehallen erforderlichen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.023.400 € sind für eine zügigere Fertigstellung der Maßnahme unabweisbar. Die Deckung der Mehrauszahlung ist gesichert, da die Mittel im Haushaltsplan 2017 für das Finanzjahr 2018 veranschlagt wurden. Gemäß §70 Abs. 2 BbgKVerf sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist damit begründet, dass Ausbaugewerke und die Montage der Doppelregalanlage vorfristig beginnen können.

Beeskow, den 12.07.2019



.....
Rolf Lindemann
Landrat



.....
Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages